

Oberlandesgericht München

Az.: 12 UF 98/26 e

520 F 4226/19 AG München



In der Familiensache

[Name und Anschrift anonymisiert]

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [Name und Anschrift anonymisiert], Gz.: [anonymisiert]

gegen

[Name und Anschrift anonymisiert]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Name und Anschrift anonymisiert], Gz.: [anonymisiert]

Weitere Beteiligte:

[Name und Anschrift anonymisiert]

([Kanzleibezeichnung anonymisiert])

- Streitverkündungsempfänger -

wegen Kindesunterhalt

ergeht durch das Oberlandesgericht München - 12. Zivilsenat - Familiensenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [Name anonymisiert], die Richterin am Oberlandesgericht [Name anonymisiert] und die Richterin am Oberlandesgericht [Name anonymisiert] am 13.05.2026 folgender

Hinweisbeschluss

I.

Die Beteiligten sind die Eltern des gemeinsamen Kindes Y., geboren am 23.7.2006. Die Eltern leben seit 2007 dauerhaft getrennt. Das Kind wurde seit der Trennung über lange Zeit im Wechselmodell betreut. Jedenfalls in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 bezog die Antragstellerin das Kindergeld. In der Vereinbarung vom 3.6.2010 stellten sich die Eltern für die Zeit des Wechselmodells vom gegenseitigen Anspruch auf Kindesunterhalt frei.

Die Beteiligten schlossen vor dem Güterichter am LG München I am 20.09.2016 einen umfassenden Vergleich. Dieser lautet auszugsweise:

„3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie Entscheidungen im Interesse des gemeinsamen minderjährigen Sohnes Y. unter Mitsprache von Y. gemeinsam und einvernehmlich treffen. Die Schulkosten und die in Zusammenhang mit der Legasthenie von Y. entstehenden Kosten tragen die Eltern [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] je zur die Hälfte.“

Im vorliegenden Verfahren beantragte die Antragstellerin erstinstanzlich, den Antragsgegner zu verpflichten 12.872,41 Euro zu bezahlen und stützt sich - nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes am 23.7.2022 - hierfür auf einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch. Der geforderte Betrag setze sich aus den hälftig zu tragenden Schulkosten sowie rückständigen Kindesunterhalt für die Zeiträume 1.6.2018 bis 31.12.2018, 1.1.2020 bis 31.12.2020 und 1.1.2021 bis 31.8.2021. In diesen Zeiträumen habe der Antragsgegner keinen Kindesunterhalt zu Händen der Antragstellerin bezahlt. Die Antragstellerin habe bereits am 31.5.2018 außergerichtlich Auskunft vom Antragsgegner verlangt; am 2.5.2019 im vorliegenden Verfahren zunächst einen Auskunftsanspruch im Wege der Stufenklage bei Gericht anhängig gemacht und für einen eigenen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch in Bezug auf durch sie für den Antragsgegner übernommenen Unterhaltsleistungen für den Zeitraum 1.6.2018 bis 31.8.2018. Für mögliche Unterhaltsansprüche des Kindes ab 1.1.2019 habe die Mutter unter Ziffer V des Antrags vom 2.5.2019 beantragt einen Ergänzungspfleger für das Kind zu bestellen.

Der Antragsgegner beantragte die Antragsabweisung. Er trägt vor, der Anspruch auf das hälftige Schulgeld sei durch Aufrechnung mit dem Kindergeld erloschen. Ein Anspruch auf laufenden Unterhalt habe in den genannten Zeiträumen nicht bestanden, da das Wechselmodell nicht ab Februar 2018 aufgegeben worden sei. Das Kind sei zwar im Februar 2018 zur Mutter gewechselt, nach einem halben Jahr jedoch wieder zum Antragsgegner gewechselt. Die von der Antragstellerin behaupteten Betreuungstage für 2020 und 2021 würde bestritten.

Mit Beschluss vom 18.11.2025 wies das Amtsgericht die Anträge der Antragstellerin ab.

Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, der geltend gemachte Anspruch auf rückständiges Schulgeld für die Jahre 2019, 2020 und 2022 sei durch Aufrechnung mit Kindergeld erloschen. Das Schulgeld sei als Mehrbedarf durch Vergleich vor dem Landgericht vom 29.9.2016 tituliert. Da die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbedarfs nicht mehr aus der gesetzlichen Anspruchsgrundlage folge, sondern aus dem getroffenen Vergleich vor dem Landgericht komme es auf eine Inverzugsetzung gemäß § 1613 BGB nicht an. Spätestens mit Schriftsatz vom 2.11.2023 habe der Antragsgegner wirksam die Aufrechnung erklärt, so dass die Forderung der Antragstellerin erloschen sei.

Hinsichtlich des rückständigen Kindesunterhalts sieht das Amtsgericht einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch für die Zeiträume zwischen 1.1.2020 bis 31.12.2020 und 1.1.2021 bis 31.8.2021 als nicht gegeben, da die Voraussetzungen des § 1613 BGB nicht vorliegen würden. Es sei lediglich Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung für den Zeitraum in 2018 erhoben worden. Für die Zeit ab 2019 sei lediglich beantragt worden, dass ein Ergänzungspfleger bestellt wird. Diese habe nach ihrer Bestellung keinen eigenen Auskunftsantrag oder Antrag auf Zahlung von Unterhalt nicht gestellt.

Für den Zeitraum in 2018 sei nicht ausreichend zur Höhe der Barunterhaltspflicht des Antragsgegners vorgetragen. Das von der Antragstellerin behauptete Residenzmodell sei nicht hinreichend substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt worden. Im Falle des Wechselmodells sei eine Berechnung nach den jeweiligen Einkommen zu berechnender Haftungsanteil notwendig. Zudem werde lediglich pauschal behauptet die Antragstellerin habe die Unterhaltsleistungen des Antragsgegners übernommen.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde vom 8.12.2025.

II.

Nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt der Senat folgende Hinweise:

Die Geltendmachung von rückständigem Kindesunterhalt im Wege der Verfahrensstandschaft kommt aufgrund der Volljährigkeit des Kindes nicht mehr in Betracht, so dass die Mutter rückständigen Kindesunterhalt lediglich im Wege des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs verlangen kann.

Grundsätzlich bedeutet der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes im Verfahren wegen Kindesunterhalt, dass ab diesem Zeitpunkt der künftige, aber auch rückständige Unterhalt vom Kind selbst geltend gemacht werden muss. Wenn und soweit der bis dahin betreuende Elternteil für den Unterhalt des Kindes allein aufgekommen ist, stehen ihm die Unterhaltsrückstände im Innenverhältnis zu, so dass ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen den anderen Elternteil besteht. Der Volljährige ist verpflichtet, bei ihm eingehende Zahlungen auf Unterhaltsrückstände an den bisher betreuenden Elternteil abzuführen oder diesem den Unterhaltsanspruch für die Zeit der Minderjährigkeit abzutreten (§§ 242, 1618a BGB).

Ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch ist nach der Rechtsprechung des BGH für alle Fälle anerkannt, in denen ein Elternteil für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufgekommen ist und dadurch dessen Unterhaltsanspruch erfüllt hat, obwohl (auch) der andere dem Kind ganz oder teilweise unterhaltspflichtig war (vgl. Dose/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 11. Aufl. 2026, § 2, Rdnr. 768).

Voraussetzung für den hier geltend gemachten Anspruch ist also, dass eine Barunterhaltspflicht des Antragsgegners gegenüber dem Kind bestanden hat (1), die von der Antragstellerin erfüllt wurde (2), und für die außerdem die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB vorliegen (3).

1. Anspruch auf Erstattung des hälftigen Schulgeldes

Der Anspruch auf Ausgleichszahlungen betreffend das hälftige Schulgeld besteht, da die Voraussetzungen des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs insoweit gegeben sind. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass dieser Anspruch bereits durch Vergleich vor dem Landgericht München I vom 29.9.2016 tituliert worden ist.

1.1.

Besteht ein Titel gegen den Barunterhaltspflichtigen, den dieser jedoch nicht erfüllt, so dass der Betreuende die zusätzlichen Barmittel aufwenden muss, und kann der Titel vom vormals Betreuenden wegen der Volljährigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, ist für den Ausgleichsanspruch grundsätzlich von dem Kindesunterhalt in der titulierten Höhe auszugehen (OLG Hamm FamRZ 2011, 1407; Götz, FF 2013, 225 ff.).

1.2.

Unstreitig wurden die Schulkosten in voller Höhe von der Antragstellerin übernommen; demnach auch den auf den Antragsgegner entfallenen Anteil. Hierauf hat der Antragsgegner nur einen Teil an die Antragstellerin beglichen. Der Anteil in Höhe von 2.344,41 Euro wurde unstreitig nicht erstattet. Auf die Berechnung im Beschluss des Amtsgerichts (Bl. 163/164) wird verwiesen.

1.3.

Dem Anspruch steht § 1613 BGB nicht entgegen. § 1613 BGB ist nicht auf vertraglich vereinbarte und bereits titulierte Unterhaltsansprüche anwendbar. Denn ein Unterhaltsschuldner, der sich vertraglich zur Leistung eines zumindest der Höhe nach ermittelbaren Unterhalts verpflichtet hat, bedarf nicht des Schutzes der einschränkenden Voraussetzungen des § 1613 BGB, da er seine vertraglich eingegangene Verpflichtung kennt (jurisPK § 1613 Rn. 13 - juris).

Dies gilt auch für den titulierten Mehrbedarf, da es sich insoweit um den unselbstständigen Teil eines einheitlichen, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Unterhaltsanspruchs handelt.

1.4.

Der Anspruch ist jedoch durch die Verrechnung mit dem Kindergeld erfüllt, vgl. § 1612 b Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Das Kindergeld ist zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden. Als Barbedarf ist auch der Mehrbedarf in Form des hälftigen Schulgeldes zu qualifizieren. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Vater im Unterschied zur Mutter nicht davon profitieren sollte, dass das Kindergeld einen Teil des Barbedarfs des Kindes deckt. Das Kindergeld ist, sofern es nicht zur Deckung des Grundbedarfs benötigt wird, für seinen Mehrbedarf zu „verwenden“ (Spangenberg, NZFam 2016, 123).

Dass die Beteiligten hierzu im Vergleich vor dem Landgericht München I keine gesonderte Regelung getroffen haben, steht dem nicht entgegen. § 1612 b Abs. 1 Nr. 1 BGB ist eine gesetzliche Regelung, deren Anwendung keiner gesonderten Vereinbarung bedarf.

Auf die Frage einer möglichen Aufrechnung durch den Unterhaltsschuldner kommt es daher nicht an.

2. Rückständiger Kindesunterhalt

2.1.

Der Antragsgegner ist der Vater des Kindes Y.. Y. war in den verfahrengegenständlichen Zeiträumen minderjährig, so dass der Antragsgegner dem Kind gegenüber gemäß § 1601 BGB grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet war.

2.2.

Problematisch ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1613 BGB. Unstreitig ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Mit Schreiben vom 31.5.2018 wurde der Antragsgegner von der Antragstellerin persönlich aufgefordert den Mindestunterhalt für Y. ab Januar 2018 zu bezahlen, da das Wechselmodell

geendet habe. Sie forderte den Antragsgegner zur Vorlage von Einkommensnachweisen auf.

Mit Antrag vom 2.5.2019 wurde das vorliegende Verfahren mit einem Stufenantrag zum Kindesunterhalt eingeleitet. Dabei wurde für das Jahr 2018 Auskunft verlangt sowie unter Ziffer V. für Unterhaltsansprüche für das Jahr 2019 und folgende die Bestellung eines Ergänzungspflegers beantragt.

Mit Beschluss vom 15.11.2021 wurde eine Ergänzungspflegerin für das Kind bestellt. Ein Antrag der Ergänzungspflegerin wurde im Verlauf des Verfahrens nicht gestellt.

Das Gericht kam dieser Bestellung bis 15.11.2021 nicht nach, so dass der Berechtigte - hier das Kind - in dem Zeitraum bis zur tatsächlichen Bestellung der Ergänzungspflegerin während eines praktizierten Wechselmodells - aus tatsächlichen Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

2.2.1.

Auch im Rahmen des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs kommt § 1613 BGB zur Anwendung. Da es sich bei den mithilfe des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs geforderten Beträgen wirtschaftlich um rückständige Unterhaltsleistungen handelt, besteht der Anspruch für die Vergangenheit nur in den Grenzen des § 1613 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 2 BGB gegeben sind. Er darf also grundsätzlich erst ab Aufforderung zur Auskunft über Einkommen und Vermögen, ab Verzug oder ab Rechtshängigkeit zugesprochen werden.

Im Rahmen eines familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs ist an die Inverzugsetzung des anderen, zahlungspflichtigen Elternteils keine hohen Anforderungen zu stellen. Denn regelmäßig ist, wenn der betreuende Elternteil zusätzlich auch für den von ihm nicht geschuldeten Barunterhalt des Kindes aufkommt, nicht davon auszugehen, dass er den anderen, eigentlich zahlungspflichtigen Elternteil begünstigen will. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung zufolge wird der Inverzugsetzung im Hinblick auf die Geltendmachung eines familiengerichtlichen Ausgleichsanspruchs deshalb bereits dadurch genügt, dass der betreffende Elternteil als (früherer) gesetzlicher Vertreter des Kindes den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil gerichtlich geltend gemacht hat, da auf diese Weise sowohl der andere Elternteil in Verzug gesetzt wird, als auch dem notwendigen Schuldnerschutz gedient ist (KG Berlin v. 15.08.2025 - 16 UF 44/24 - juris).

2.2.2.

Vorliegend ist gerade fraglich, ob der betreffende Elternteil als (früherer) gesetzlicher Vertreter des Kindes den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil gerichtlich geltend gemacht hat.

2.2.2.1.

Der Senat schließt sich den Ausführungen des Amtsgerichts an, wonach für die Jahre 2020 und 2021 wegen des fehlenden Vorliegens der Voraussetzungen des § 1613 BGB ein Unterhaltsanspruch nicht besteht.

Selbst die Mutter geht davon aus, dass ab 2019 eine Vertretung des Kindes durch die Mutter nicht mehr wirksam erfolgen konnte, da das Kind im Wechselmodell betreut wurde.

Ein Antrag der Ergänzungspflegerin wurde im vorliegenden Verfahren zu keinem Zeitpunkt gestellt. Es wurde seitens der Ergänzungspflegerin weder der laufende Unterhalt noch rückständiger

Kindesunterhalt geltend gemacht. Auch eine wirksame Mahnung oder eine Aufforderung zur Auskunft zur Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs im Sinne des § 1613 Abs. 1 BGB durch die gesetzliche Vertreterin des Kindes liegt nicht vor. Da Kindesunterhalt nicht begehrt wurde, kann auch die Frage einer Anwendbarkeit des § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB für den Unterhalt in der Vergangenheit dahinstehen. Denn gemäß § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB kann ausnahmsweise Unterhalt für die Vergangenheit ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 gewährt werden, wenn der Berechtigte für den Zeitraum aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs verhindert war. Dies kann im Fall der Bestellung eines Ergänzungspflegers gegeben sein (Grüneberg/ von Pückler, BGB, 85. Aufl. 2026, § 1613 Rn. 13). Vorliegend ist die Fallgestaltung jedoch eine andere, da der Ergänzungspfleger keinerlei Antrag gestellt hat, so dass sich die Frage der Voraussetzungen eines Anspruchs für die Vergangenheit nicht stellt.

Der Antrag der Antragstellerin als gesetzliche Vertreterin des Kindes vom 2.5.2019 ist nicht geeignet die Wirkung des § 1613 BGB für Unterhaltsansprüche für das Jahr 2020 und 2021 zu entfalten. Die Antragstellerin stellt hier als gesetzliche Vertreterin des Kindes unter Ziffer V den Antrag, dass für Unterhaltsansprüche für das Jahr 2019 und folgende beantragt werde, für das Kind Y. einen Ergänzungspfleger zu bestellen. Dieser Antrag enthält gerade nicht die Aufforderung über seine Einkünfte und sein Vermögen zu erteilen oder eine Inverzugsetzung hinsichtlich des Kindesunterhalts. Die Voraussetzungen des § 1613 BGB liegen demnach offensichtlich nicht vor. Würde man bereits dem Antrag auf Bestellung eines Ergänzungspflegers im Unterhaltsverfahren die Wirkungen des § 1613 BGB zuweisen würde man die Regelungen über die gesetzliche Vertretung des Kindes durch einen Ergänzungspfleger unterlaufen.

Das Schreiben der Mutter vom 31.5.2018 entfaltet für die Unterhaltsforderungen für die Jahre 2020 und 2021 ebenfalls keine Wirkung im Sinne des § 1613 Abs. 1 BGB. Zeitablauf und Änderung der maßgebenden Verhältnisse können eine erneute Mahnung erforderlich machen, wenn etwa der Unterhaltsberechtigte sich weiterhin eines Unterhaltsanspruchs berührt, obschon die den Unterhaltsanspruch bislang bestimmenden Umstände weggefallen sind (BeckOK/ Reinken, BGB, Stand 1.2.2026, § 1613 Rn. 16; OLG Bamberg FamRZ 1990, 1235 (1237)). Unabhängig von der Frage, ob die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes durch dieses Schreiben den Antragsgegner wirksam mahnen konnte (s.u.) liegt jedenfalls eine wirksame Mahnung für die Zeiträume 2020 und 2021 nicht vor. Die Mutter schreibt explizit, dass das Wechselmodell zum Januar 2018 beendet worden sei und der Antragsgegner daher zum Kindesunterhalt verpflichtet sei. Zudem stellt sie voran, dass man sich gerichtlich vereinbart hätte, dass sich die Eltern für die Zeit des Wechselmodells vom gegenseitigen Anspruch auf Kindesunterhalt freistellen. Von der Mutter selbst wird vorgetragen, dass das Wechselmodell ab Januar 2019 wieder praktiziert worden ist. Damit folgte in 2019 erneut eine Phase der Freistellung von der Unterhaltspflicht und damit eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse. Wenn die Mutter ab 2020 wieder Unterhalt begehrt, hätte der Vater erneut gemahnt oder zur Auskunft aufgefordert werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Das Beschwerdevorbringen führt zu keinem anderen Ergebnis. Soweit vorgetragen wird, dass der Antragsgegner den Auskunftsanspruch am 24.7.2019 teilweise anerkannt hat, ist dies nicht zielführend. Der Antragsgegner hat den gestellten Auskunftsanspruch in Ziffer II Ziffer 6 a) c) und d) bis 8. anerkannt (Bl. 15 d. Akten). Dies betrifft nach dem Wortlaut nur Auskunft und Belege für das Jahr 2018.

Die Änderung der Rechtsprechung zur Vertretungsbefugnis nicht verheirateter Eltern im Wechselmodell im Jahr 2024 kann nicht dazu führen, dass in der Vergangenheit geltend gemachte

Unterhaltsansprüche (hier für 2018, 2020 und 2021) - ohne das Vorliegen entsprechender Anträge - nunmehr im Rahmen eines familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs als gegeben angesehen werden. Das rechtliche Hindernis für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs im Sinne des § 1613 Abs. 2. Nr. 2a) BGB ist durch die Volljährigkeit des Kindes im Jahr 2022 bereits entfallen, nicht durch Änderung der Rechtsprechung des BGH.

Auch der Teilvergleich vom 15.11.2021 führt nicht zu einer Wirkung des § 1613 BGB. Der Antragsgegner hat sich in diesem Vergleich wechselseitig zur Auskunft verpflichtet - ohne dass ein entsprechender Antrag für die Jahre ab 2019 gestellt worden war. Dass der Antragsgegner damit hätte rechnen müssen, dass er von der Ergänzungspflegerin gegebenenfalls in Anspruch genommen wird, ist richtig. Sie hat jedoch in der Folge gerade keinen Antrag gestellt.

2.2.2.2.

Betreffend dem Zeitraum des Unterhaltsanspruchs für den Zeitraum 1.6.2018 bis 31.12.2018 hält der Senat die von der Antragstellerin an den Antragsgegner übermittelte Mahnung vom 31.5.2018 für unwirksam.

Den Unterhalt für das minderjährige Kind hat der gesetzliche Vertreter anzumahnen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge fällt die Berechtigung zur Mahnung dem Elternteil zu, der nach § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche berechtigt ist. Die Alleinzuständigkeit eines Elternteils wird dadurch begründet, dass sich das Kind in seiner Obhut befindet. Der Begriff „Obhut“ bezieht sich auf das tatsächliche Betreuungsverhältnis des Kindes (BeckOK/ Reinken, a.a.O. Rn. 12; OLG Düsseldorf FamRZ 1988, 1092; OLG Stuttgart FamRZ 1995, 1168). Das Obhutsverhältnis wird zugunsten desjenigen Elternteils begründet, der sich zeitlich überwiegend um die Betreuung des Kindes kümmert. Es kommt darauf an, wo sich der Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung befindet. Ein Elternteil hat die Obhut, wenn bei ihm ein eindeutig feststellbares, aber nicht notwendigerweise großes Übergewicht bei der tatsächlichen Fürsorge für das Kind vorliegt (BGH FamRZ 2014, 917). Lässt sich nach Lage des Falles eine eindeutige Bestimmung nicht treffen, hat der Elternteil eine Sorgerechtsregelung zu seinen Gunsten zu erwirken, die Bestellung eines Pflegers (§ 1809) herbeizuführen oder beim FamG zu beantragen, ihm nach § 1628 die Entscheidung zur Geltendmachung von Kindesunterhalt allein zu übertragen (BGH FamRZ 2006, 1015).

Vorliegend wird seitens des Antragsgegners substantiiert bestritten, dass das Wechselmodell im Februar 2018 für den Rest des Jahres 2018 aufgegeben worden ist. Selbst unter Berücksichtigung der Aufstellung vom 24.2.2021 (Bl. 89 d. Akten) ist nicht von einer unstreitigen Aufgabe des Wechselmodells auszugehen. Die Auflistung betrifft nicht das Jahr 2018. Der Antragsgegner hat stets bestritten, dass eine Aufgabe des Wechselmodells ab Juni 2018 stattgefunden hat. Nur der Zeitraum ab Juni 2018 wäre aufgrund des geltend gemachten Anspruchs ab Juni 2018 relevant. Selbst die Ergänzungspflegerin teilte im Schreiben vom 4.11.2021 (Bl. 131 d. Akten) mit, dass sich die Beteiligten darüber einig seien, dass ein echtes Wechselmodell gelebt wird und diese Angabe zu den von der Mutter vorgelegten Aufstellungen in Widerspruch steht.

Eine eindeutige Bestimmung eines Übergewichts der tatsächlichen Fürsorge lässt sich jedenfalls nicht treffen, so dass bereits für diesen Zeitraum die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich gewesen wäre. Die Mahnung der Mutter kann demnach nur die Wirkungen des § 180 S. 2, 177 ff. BGB entfalten. Die Mahnung der Mutter ist demnach schwebend unwirksam. Eine Genehmigung der Mahnung durch den Vertretenen ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Die Ergänzungspflegerin hat die Mahnung nicht genehmigt. Demnach mangelt es auch nach für die

Unterhaltsforderungen betreffend 2018 an der notwendigen Voraussetzungen des § 1613 BGB.

Der Senat sieht demnach keine Barunterhaltspflicht des Vaters, so dass ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch hinsichtlich des rückständigen Kindesunterhalts ausscheidet.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist daher in jeglicher Hinsicht ohne Aussicht auf Erfolg, so dass - auch aus Kostengründen - die Rücknahme der Beschwerde **bis zum 28.5.2026** angeregt wird.

gez.

[Name anonymisiert]

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[Name anonymisiert]

Richterin
am Oberlandesgericht

[Name anonymisiert]

Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.05.2026

[Name anonymisiert]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle